

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.01.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Öffentlich: ☐ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0007 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Bebauungsplan S 9 - Edith-Stein-Schule - , Aufhebung von Teilbereichen (Satzungs-
beschluss)**

Vorlage vom: 02.01.2008

Beschlussvorschlag:

Die Teilaufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans S 9 – Edith-Stein-Schule – für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Rütchleinweg, Nordgrenze des Jüdischen Friedhofs, Seekatzstraße und Clemensstraße

- für den Bereich Jahnstraße 39-45 und Clemensstraße 4-12 (Teilbereich A) sowie
- für den Bereich Jahnstraße 49-71 und Martinstraße 111-115 (Teilbereich B)

und die unverändert beibehaltene Begründung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans S 9 vom 27.08.2007 werden zur Satzung beschlossen.

Anlagen: Begründung zur Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans S 9 - Edith-Stein-Schule -

Beschluss des Magistrats vom :

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0007 vom 02.01.2008:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 04.10.2007 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplans S 9 ein Aufhebungsverfahren einzuleiten und die aufzuhebenden Teile des Bebauungsplans sowie die Begründung zur Teilaufhebung öffentlich auszulegen. Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurde am 08.10.2007 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 16.10.2007 bis 16.11.2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 10.10.2007 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Weder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung) noch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind abwägungsrelevante Anregungen eingegangen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans S 9 - Edith-Stein-Schule - mit der dazugehörigen Begründung, die unverändert aus der Offenlage übernommen wird, ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; sie wird danach durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

- Begründung zur Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans S 9 - Edith-Stein-Schule - vom 27.08.2007 mit Übersichtsplan der aufzuhebenden Teilbereiche A und B

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan S 9

Vorab werden übersandt:

- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)

Darmstadt, den 02.01 2008
VI/61.4 zim Nst. 2603